

NR. 9: [Friedrich-, Garten- + Waldstr.]

Zk 11.9.80

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER GEMEINDE OBER-MÖRLEN

WETTERAUkreis REG.-BEZ. DARMSTADT

M = 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- - - BAUGRENZE
- BAULINIE
- 7. B-MTL-MESCHREIBET
GRUNDFLÄCHENZAHL
GEWÄSSER
OFFENE BAUKREISE
- BAULINIE GLEICH STRASSENBERGRENZUNG

- VERKEHRSLÄCHEN
- KIRCHE
- PARKPLATZ
- FLÄCHEN FÜR PAVILLONEN, DIE AN DER NACHBARGRENZE ERRICHTET WERDEN
- GRÜNFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHLIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- IN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND BEI EINER-SPURIGEN STRASSENBAUEN BIS 520 ZULÄSSIG; BEI SPURIGEN STRASSENBAUEN MIT DACHNEIGUNGEN BIS 25% ENGESCHÜTTETE BAUWEISE ZULÄSSIG. ZWISCHEN GEGENÜBERLIEGENDE BAUWEISEN SIND ZULÄSSIG. ZWISCHEN GEGENÜBERLIEGENDE BAUWEISEN SIND ZULÄSSIG. ZWISCHEN GEGENÜBERLIEGENDE BAUWEISEN SIND ZULÄSSIG.
- GARAGEN SÖLLEN BEZOGEN AUF DIE EINFAHRTSSTREIFEN MIT MITTLERER HOHE VON 2,25 M UND DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN. DIE GRUNDSTÜCKSGRENZE ALS BALKONE AUSGEBILDET ODER GENUTZT WERDEN.
- PRO KÖHNHEIT SIND GEMÄSS DEN STELLPLATZ-RICHTLINIEN VON 2. 10. 1972 (STANZ. 42/1972, S. 1945) 1,5 STELLPLATZ VORZUSEHEN.
- GARAGEN SIND GRUNDSTÜCKLICH AN EINEN MINDESTABSTAND VON 2,00 M ZUM GEGENÜBERLIEGENDE BAUWERK ZU SETZEN. DIE STRASSENSEITIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DÜRFEN NICHT ÜBERSCHREITEN.
- EINE HOHE VON 1,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DIE STRASSENSEITIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DÜRFEN NICHT ÜBERSCHREITEN.
- MINDESTGRÖSSE DER BAUWERKSTÜCKE 500 M².
- ANS DEM BAUGEBIET DARF KEINE BEBAUUNG DER VERKEHRSTEINLEIHER AUF DER A 10 HERVORGEFÖHRT WERDEN. DIE BELEUCHTUNG DER GEBÄUDE UND FREIFLÄCHEN MUSS BLENDFREI GESTALTET WERDEN.
- EINE GEFÄHRDUNG DES VERKEHRS AUF DER A 10 DURCH RAUCH-ENTWICKLUNG IST DURCH GEEBENDE MASSNAHMEN ZU VERMEIDEN.
- DIE ERRICHTUNG ODER ANBRINGUNG VON NEBBEN- ODER ART (DABU GEHÖREN AUCH STRASSENLEUCHTEN) IN EINER ABSTAND VON 100 M - GEMESSEN VON AUSSEN BEFESTIGTEN FAHRBANDRÄNDEN DER A 10 - NICHT ZULÄSSIG.
- NEBBEN- ODER ART (DABU GEHÖREN AUCH STRASSENLEUCHTEN) IN EINER ABSTAND VON 100 M - GEMESSEN VON AUSSEN BEFESTIGTEN FAHRBANDRÄNDEN DER A 10 - NICHT ZULÄSSIG.
- STRASSENBAUWERKSTÜCKE MÜSSEN GEMÄSS § 62 HESS. BAUORDNUNG GEMEINGUTSPFLICHTIG.
- DIE STRASSENBAUWERKSTÜCKE MÜSSEN KEINE HAFTUNG FÜR SCHÜDEN, DIE VON AUSBANGELÄNDE AUSGEHEN.



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON OBER-MÖRLEN AM 22.2.1971 OBER-MÖRLEN, DEN 22.2.1971 1. B. 1971 BÜRGERMEISTER:	SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON OBER-MÖRLEN AM 22.2.1971 OBER-MÖRLEN, DEN 22.2.1971 BÜRGERMEISTER:
ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON OBER-MÖRLEN AM 2.3.1971 OBER-MÖRLEN, DEN 2.3.1971 BÜRGERMEISTER:	GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 4.7.1980 AZ 3.3.81 d. 07.01.080-Kösem-12 DARMSTADT DEN 4.7.1980 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT:
OFFENGELEGT ALS ENTWURF WURDE DER PLAN NACH ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER ZEIT VOM 12.1972 BIS EINSCHLIESSLICH 22.2.1972 6.3.1972 6.3.1972 6.3.1972 OBER-MÖRLEN, DEN 6.3.1972 1. B. 1972 BÜRGERMEISTER:	RECHTSKRÄFTIG DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM 12.1982 BIS EINSCHLIESSLICH 12.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGT, GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÖFFENTLICH AM 12.1982 BEKANNT GEMACHT. OBER-MÖRLEN, DEN 12.1982 BÜRGERMEISTER:
AUFGESTELLT DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN (ERL. DES HESS. MIN. D. INNEN VOM 29.6.66 STANZ. S. 980) DER LANDRAT DES WETTERAU-KREISES. KATASTRAMT FRIEDBERG (HESS.) DEN 11. SEPT. 1978 IM AUFTRAG: H. J. J. J.	LAHN-GIESSEN , DEN 6.12.1976 DIPL.-ING. STALLMANN